Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Finanzen und Steuern
AZ: 11.43.00-2026/000001

VORLAGE
mit 0 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
13.01.2026	**1001/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2026						
Rat	10.02.2026						

Betreff:

Behandlung der Bilanzierungshilfe nach NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt zu beschließen bzw. der Rat der Stadt Lennestadt beschließt, die im Jahr 2023 auf der Aktivseite der Bilanz gebildete Bilanzierungshilfe i. H. v. 1.281.466 € gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) mit Beginn des Haushaltsjahres 2026 ertragswirksam über einen Zeitraum von 10 Jahren linear abzuschreiben.

Sachdarstellung:

Als Reaktion auf die Belastungen der kommunalen Haushalte aus der COVID19-Pandemie und dem Ukraine-Krieg wurde das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) erlassen. Bei der Stadt Lennestadt wurde nur im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 eine Belastung von 1.281.466 € ermittelt.

Dieser Betrag wurde gem. NKF-CUIG als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingestellt und bilanziell unter der Position 0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit als sog. Bilanzierungshilfe aktiviert.

Im § 6 NKF-CUIG hat das Land NRW die Möglichkeiten normiert, wie mit der aktivierten Bilanzierungshilfe umzugehen ist. Danach ist diese entweder beginnend mit dem Haushaltjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre abzuschreiben (vgl. § 6 Abs. 1 NKF-CUIG) oder sie kann einmalig im Haushaltsjahr 2026 ganz oder anteilig erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden, sofern dadurch weder eine Überschuldung eintritt noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht wird (vgl. § 6 Abs. 2 NKF-CUIG).

. . .

Auch wenn die Alternative einer Ausbuchung gegen die Allgemeinen Rücklage (Eigenkapital) keine jährliche Belastung der Ergebnisrechnung zur Folge hätte, würde sich die Allgemeine Rücklage im Jahr 2026 jedoch um den Gesamtbetrag von 1.281.466 € vermindern. Infolgedessen würde die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Eigenkapitalminderung deutlich abgesenkt und zugleich das Risiko der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erhöht.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den vorgenannten Betrag über einen Zeitraum von zehn Jahren erfolgswirksam aufzulösen, was einer jährlichen Belastung in Höhe von 128.146,60 € entspricht. Ein darüberhinausgehender Zeitraum (bspw. bis 50 Jahre) erscheint angesichts der Höhe des Betrages sowie unter Berücksichtigung des Gebots der intergenerativen Gerechtigkeit nicht sachgerecht. Der entsprechende Betrag ist in der Haushaltsplanung 2026 bereits veranschlagt.

Sofern sich die Finanzsituation der Stadt Lennestadt verbessert, sind zukünftig gem. § 6 Abs. 3 NKF-CUIG auch außerplanmäßige Abschreibungen möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☒	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☒	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von 128.146,60 €
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

